

François Rigaux

Reflexionen über eine neue Weltordnung

Zusammenfassung: Die »neue Weltordnung«, von der Präsident Bush redet, hat eine lange Vorgeschichte. Es werden die Prinzipien der neuzeitlichen Ordnungsentwürfe (seit dem späten 15. Jahrhundert) und deren rechtliche Kodifizierungsversuche diskutiert. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zwischenkriegsordnung des Völkerbundes und der Ordnung nach dem zweiten Weltkrieg. In der jüngeren Debatte ergibt sich das Problem der Etablierung nicht nur eines Rechts auf Entwicklung, sondern auch eines Entwicklungsrechts, eines Rechts also, das nicht einen Zustand normiert, sondern Veränderungen regulieren müßte. Dabei kommt als Desiderat und größte Schwierigkeit hinzu, daß Subjekte des internationalen Rechts nicht mehr nur die Staaten, sondern die Völker sein müßten. Das so bezeichnete Recht der Völker befindet sich bestenfalls im »Stadium frommer Wünsche«.

Einleitung

1. Seit dem Ende des Golfkrieges hat Präsident Bush eine neue Weltordnung (*a new world order*) angekündigt. Der Ausdruck verdient es, im Kontext der historischen Entwicklung analysiert zu werden, die seit den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts durch die Abfolge verschiedener Organisationsmodelle menschlicher Gesellschaften mit einer deutlichen Tendenz zu einer Form des »Ökumenismus«¹ gekennzeichnet war, und sich von der Idee einer Unterwerfung der Totalität menschlicher Gesellschaften unter ein universelles Gefüge leiten ließ. Der Ursprung des Ausdrucks aus dem Umfeld der römischen Kirche verrät den Willen, eine Herrschaftsordnung zu etablieren, die sich auf ein Zentrum der Macht stützt, von dem aus die zu ihrer Ausübung gehörigen Institutionen operieren.

2. Die Entstehung der Weltordnung datiert von der Entdeckung Amerikas durch Kolumbus, mit der 1492 die sogenannte Neuzeit eröffnet wird. Der erste Entwurf einer Weltordnung zeichnet sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts ab und wird bis 1919 ohne nennenswerte Modifizierungen seine Geltung beibehalten. Angesichts des eklatanten Scheiterns des Völkerbundes ist es jedoch legitim, erst die Verabschiedung der Charta der Vereinten Nationen am 26. Juni 1945 in San Francisco als den Ausgangspunkt einer zweiten Phase in der Geschichte der internationalen Beziehungen zu bezeichnen. Die Charta hat tatsächlich eine im

1 Das Adjektiv »ökumenisch« taucht gegen Ende des 16. Jahrhunderts erstmals auf. Es handelt sich um ein Wort in mittelalterlichem Latein, das auf dem griechischen *oikoumenè* beruht und die bewohnte Erde umschreibt. Gemäß den alten kirchlichen Wörterbüchern ist das Konzil ökumenisch, zu dem alle Bischöfe und Kardinäle der Christenheit zusammengerufen werden.

Verhältnis zu allen vorangegangenen neue internationale Rechtsordnung begründet, und solange sie in Kraft bleibt, müssen alle seitdem beobachteten oder angekündigten Entwicklungen im Lichte der in ihr enthaltenen Grundsätze geprüft werden.

3. Die vorliegenden Überlegungen lassen sich in drei Teile gliedern, die jeweils die »alte« internationale Ordnung (vor 1945), das System der Vereinten Nationen und einige Betrachtungen zu aktuellen Problemen der Weltordnung zum Gegenstand haben. Jedem der beiden ersten Teile geht ein »Zwischenspiel« voraus, wobei der erste einige Hinweise auf die internationalen Beziehungen im Altertum gibt, während der zweite sich mit dem Pakt des Völkerbundes beschäftigt.

I. Die alte internationale Ordnung

A. Die universale Monarchie

4. Der Begriff einer internationalen Rechtsordnung ist erst in der Neuzeit aufgekomen. Ohne Zweifel bietet das Altertum Beispiele internationaler Verträge; der berühmteste unter ihnen wurde 1278 v. Chr. zwischen Ramses II. und Hattusili III., König der Hethiter geschlossen.² Es handelte sich stets um begrenzte Übereinkünfte ohne die Spur einer Ordnung, zu der ja auf der Ebene geregelter und vor allem gleichberechtigter Beziehungen kollektive, den modernen Staaten analoge Gebilde gehört hätten. Die großen Reiche, namentlich das römische und das chinesische, haben ihre Beziehungen mit den von ihnen nicht unmittelbar unterworfenen Völkern nie auf der Basis von Gleichberechtigung organisiert. Abgesehen davon, daß die Einheit der Welt geographisch begrenzt war, ergab sie sich nur gemäß dem Projekt einer universellen Monarchie, also aufgrund einer zentripetalen Kraft, die die wegen ihrer Nichtzugehörigkeit zum Imperium für minderwertig erachteten Völker in ihre Umlaufbahn zog.

5. Die Idee einer universalen Monarchie hat, so archaisch sie heute anmuten mag, nichts von ihrer Faszination eingebüßt. Seit die römische Kirche sich die imperiale Hauptstadt zum Sitz wählte, hat sie es nicht aufgegeben, ein Modell weltweiter Organisation der menschlichen Beziehungen bald aufzuzwingen, bald vorzuschlagen. Die Einheit der Welt, heutzutage eine geographische und ökologische Realität, und somit durch die Neutralität wissenschaftlicher Beobachtung scheinbar gesichert, läßt sich schwerlich von einem vereinheitlichenden kulturellen Projekt trennen, das durch die Herrschaft eines Machtzentrums in eine scheinbar objektive Ordnung eingeführt wird. Die Entstehung des modernen internationalen Rechts (aus heutiger Sicht das »alte«) bestätigt bereits die Richtigkeit dieser Analyse.

2 Zitiert bei Michel de Taube, »L'inviolabilité des traités«, *Recueil des cours de l'Académie de droit international*, t. 31 (1930-II), p. 303. Der gesamte Text ist wiedergegeben in: *Textes sacrés et textes profanes de l'Ancienne Egypte, traduction et commentaires par Claire Lalouette* (Gallimard, Paris, 1984), pp. 84-89.

B. Die Aufteilung der Königreiche

6. Vom 14. Jahrhundert an beginnen die Juristen der Schule von Bologna die Konsequenzen aus dem künstlichen Charakter des offenkundigen Fortbestehens des römischen Reichs im Mittelalter zu ziehen. Die Teilung der Staaten (*divisio regnorum*) war *fait accompli*, und jedes einzelne politische Kollektiv übernahm alle Attribute der Souveränität. Nach Bartolus »erkennen die Staaten keine ihnen übergeordnete Autorität an« (*Civitates non recognoscunt superiorem*), und Baldi formuliert noch entschiedener: »Der König in seinem Reich ist Herrscher seines Reiches« (*Rex in regno suo est imperator regni sui*). Beide Autoren leiten ihre Folgerung aus dem *ius gentium* ab.³

Das Auftauchen der großen modernen Staaten, zuerst der Reiche von England und Frankreich, sodann Spaniens und Portugals, führt die zur Bildung einer embryonalen zwischenstaatlichen Ordnung erforderlichen Elemente ein: Konzipiert nach dem Modell des römischen Reiches entsteht der moderne Staat als mehrfache Reproduktion des ursprünglichen Musters. In seinen Anfängen bemüht sich das internationale Recht um eine Regelung der oft konfliktträchtigen Aktionen autonomer Mächte, die ihre souveränen Ansprüche in ihren jeweiligen Sphären geltend machen. Da es sich um dasselbe Souveränitätsmodell handelt, von dem auch die modernen Staaten inspiriert sind, bricht die Einheit nicht gänzlich auseinander. Sie wird außerdem durch die gemeinsame christliche Herkunft gestärkt und durch die Unterstützung, die sich die ersten Theoretiker des internationalen Rechts beim Naturrecht holen - mit der ganzen Ambiguität, die diesen Begriff auch weiterhin charakterisieren sollte: Verhaltensregeln, die die Natur allen Gesellschaften vorschreibt, die aber zugleich von den Staaten bei ihren wechselseitigen Beziehungen beachtet werden, und deren zwingende Kraft vom Einverständnis der internationalen Rechtssubjekte herrührt.⁴

C. Die Ursprünge des modernen internationalen Rechts

7. Bezeichnete der Ausdruck *ius gentium* im römischen Recht die allen menschlichen Gesellschaften gemeinsamen, die Beziehungen zwischen den Menschen regelnden Institutionen, so war es der spanische Theologe Francisco de Vitoria, der ihm die seitdem allgemein anerkannte Bedeutung verlieh: »Was die natürliche Vernunft zwischen allen Nationen (*gentes*) konstituiert hat, nennen wir *ius gentium*«. ⁵ Die Übersetzungen ins Englische (*law of nations*) und ins Deutsche (*Völkerrecht*) sind in diesem Punkt dem Konzept Vitorias treu geblieben: *ius in-*

3 Bartolus gemäß *videtur enim hoc permissum de iure gentium*, während Baldi schreibt: *Regimen populi est de iure gentium... confirmati sunt ex propria naturali iustitia*.

4 Über den Begriff des *ius gentium* im römischen Recht und über seine Angleichung an die natürliche Vernunft vgl. insbesondere: F. Rigaux, *Pour une déclaration universelle des droits des peuples* (*Chronique sociale*, Lyon, 1990), nos. 593-97.

5 *Quod naturalis ratio inter omnes gentes constituit, vocatur ius gentium: Electio de Indis*, III, 1. Dieser Satz ist ein von Vitoria entliehenes Zitat, I, 21.

ter gentes oder internationales Recht. Die zwei wichtigsten Texte Vitorias⁶ befassen sich mit der Eroberung Amerikas durch die Spanier und mit dem Kriegsrecht. Ein halbes Jahrhundert nach der Eroberung hatte sich der Theologe ihre Legitimierung sowie die Festschreibung erster Regeln des Kriegsrechts zur Aufgabe gemacht. Sein bedeutendster Nachfolger, nämlich Grotius - Theologe auch er, wenngleich einer reformierten Strömung angehörig - veröffentlicht 1625 sein Werk *De iure belli ac pacis*, das allgemein als Begründung des modernen internationalen Rechts gilt. Trotz ihrer theologischen Bildung haben sowohl Vitoria als auch Grotius zu einer Säkularisierung des internationalen Rechts beigetragen. Der erste spricht dem Papst jede universale Herrschaft auf weltlichem Gebiet ab,⁷ während Grotius einen Schritt weiter geht und das natürliche Gesetz von der Existenz Gottes abkoppelt.⁸

8. Wie der Titel der zwei zentralen Vorlesungen Vitorias über internationales Recht anzeigt, fragt er anlässlich der spanischen Kolonisation nach der Legitimität des Krieges (*ius ad bellum*) und der in ihm eingesetzten Mittel (*ius in bello*). Dabei verknüpft er auf überraschende Weise zwei Argumentationsstränge: den *ius commercii*, das heißt das Recht aller Völker, zivile Beziehungen untereinander einzugehen, sowie das Recht, den christlichen Glauben zu verbreiten.⁹ In dem Augenblick, da die Spanier in Amerika landen, sind sie verpflichtet, mit den Indianern zum Zwecke der Unterhaltung von Tauschbeziehungen und der Zulassung missionarischer Tätigkeit Frieden zu halten. Einzig die Weigerung der Indianer, dieser doppelten Forderung nachzugeben, würde die Gewaltanwendung ihnen gegenüber rechtfertigen. Eine solche Weigerung stellte eine Beleidigung, ein Unrecht (*iniuria*) und somit einen gerechten Anlaß zum Krieg dar. Vitoria verzichtet darauf sich zu vergewissern, ob die Ereignisse im Zuge der Eroberung den Kriterien eines gerechten Krieges genügen und kommt, etwas mehr als ein halbes Jahrhundert nach der Landung von Kolumbus zu dem Schluß, daß die koloniale Besetzung irreversibel sei und daß Spanien die Verwaltung der Überseeprovinzen zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr aufgeben könne.¹⁰

9. Die von Vitoria bemühte Rechtfertigung der kolonialen Besetzung wird, so ungenügend sie auch erscheinen mag, im Laufe des 19. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten. Das internationale Recht wird dann jene Züge annehmen, die es

6 Es handelt sich nicht um von Vitoria selbst publizierte Werke, sondern um Vorlesungsnotizen (*relectiones*), die ein Drucker aus Lyon, Jacques Boyer, aus Salamanca mitgebracht und 1557 herausgegeben hatte. Die hier berücksichtigten Lektionen sind: *De indis recenter inventis et De Indis sive de iure belli hispanorum in barbaros relectio posterior*, die unter dem Titel *De iure belli*, bekannter geworden sind. Beide stammen aus dem Jahre 1539. Vgl. insbesondere die umfangreiche Bibliographie: *Actualité de la pensée juridique de Francisco de Vitoria* (Bruylant, Bruxelles, 1988.)

7 *Papa non est dominus civilis aut temporalis totius orbis, loquendo proprio de dominio et potestate civili: De Indis*, II, 3.

8 *De belli ac pacis*, Prolégomènes, § 11.

9 Die Bullen des Papstes Alexander VI, mit denen die Aufteilung der kolonialen Räume zwischen Spanien und Portugal erfolgten (1493-1494), haben jedem der beiden Staaten das exklusive Recht zuerkannt, die christliche Religion zu propagieren und Handel zu treiben.

10 *De Indis*, III, 18.

bis 1945 beibehalten wird, mit einer eingeschränkten Zahl von Adressaten, einem »magischen Kreis« (*the charmed circle* nannte ihn Sir Thomas Holland), zu dem nur die sich christlich nennenden zivilisierten Nationen Zugang hatten. Die internationale Rechtsordnung regelt nur die Beziehungen, die diese miteinander unterhalten; »gegenüber den barbarischen Stämmen müssen die zivilisierten Staaten zwar« - wie Paul Fauchille 1922 schreibt - »die humanitären Prinzipien des Naturrechts beachten, aber sie wären nicht gezwungen, das positive internationale Recht anzuwenden«. ¹¹ Zwei Jahre später schloß Sir Thomas Holland immer noch China und Persien aus dem »magischen Kreis« aus, nicht länger jedoch Japan, das in den letzten Jahren des 19. Jahrhunderts in ihn aufgenommen worden war. ¹²

II. Die durch die Charta der Vereinten Nationen ins Leben gerufene Ordnung

A. Die Konsolidierung der alten internationalen Ordnung durch das Völkerbund-Abkommen

10. In zwei wesentlichen Punkten beschränkten sich die Einrichtungen des Völkerbundes darauf, die zwischenstaatliche Ordnung zu konsolidieren, die den Ausbruch des ersten Weltkrieges nicht hatte verhindern können. Einerseits verliehen Rat und Generalversammlung des Völkerbundes den Konferenzen, die gegen Ende des 19. Jahrhunderts die Mitglieder des »europäischen Konzerts« zusammenführten, eine Beständigkeit, die nur schwer die Ineffizienz der neuen Organe kaschieren konnte. Deren Ausmaß sollte sich anlässlich der großen Krisen erweisen: des chinesisch-japanischen Krieges, der italienischen Aggression gegen Abessinien und der ersten Eroberungen des Dritten Reichs. Aber zu jenem Zeitpunkt hatten die Genfer Institutionen bereits allen Kredit verloren. Die Weigerung der Vereinigten Staaten, dem Völkerbund beizutreten, der frühe Ausschuß der Sowjetunion und vor allem die Begrenzung des Beitritts auf die Mitgliedsstaaten des »verzauberten Kreises« der zivilisierten Nationen ¹³ betonte den europäischen und elitären Charakter der neuen internationalen Organisation. Die alte Idee eines »europäischen Direktoriums« kam nicht erst mit dem Konzept ei-

11 *Traité de droit international public* (Paris, 1922), tome Ier, I, pp. 32-33.

12 *The Elements of Jurisprudence*, 13e edition (1924), p. 396 : »Within this charmed circle, to which Japan also some time since, fully established their claim to be admitted, all States, according to the theory of international law, are equal. Outside of it, no State, be it as powerful and as civilised as China or Persia, can be regarded as a wholly normal international person.« In der vierten Auflage von 1888 verweist der letzte Satz auf Japan und nicht mehr auf Persien. Japan steigt in den »charming circle« infolge des Vertragsabschlusses zwischen den USA und Japan von 1894 auf, der am 17. Juli 1899 in Kraft getreten ist: »Japan, even though a »non-Christian« nation, came to occupy the same status as Christian nations: Reid v. Covert, conc. op., 354 U.S. 1, 61 (1956).

13 Dies erklärt auch, warum der Text von Sir Thomas Holland, wenn auch im Jahre 1942 publiziert und daher in jener Epoche verankert, dennoch nicht gänzlich anachronistisch ist.

ner »Macht mit begrenzten Interessen« wieder auf. Andererseits hatte die Einrichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes - in seiner doppelten Funktion als Organ der Rechtsprechung und der Verkündung eines »Urteils mit beratendem Charakter« unabhängig von den streitführenden Parteien - damit begonnen, eine Praxis zu institutionalisieren, die im 19. Jahrhundert ausgiebig entwickelt worden war: die der zwischenstaatlichen Schlichtung. Mehr allerdings nicht, denn die Rechtsprechung des ständigen Gerichtshofes blieb auf das ausdrückliche Einverständnis der betreffenden Staaten angewiesen.

11. Die bemerkenswerteste Innovation des Völkerbundes war die von den Mitgliedsstaaten in ihren wechselseitigen Beziehungen eingegangene Verpflichtung zur friedlichen Regelung ihrer Streitigkeiten sowie zum Verzicht auf jede überstürzte Aggression.¹⁴ Während des Abessinienkriegs wurden die Bedeutung dieser Klausel, aber auch die Grenzen ihrer Wirksamkeit sichtbar. Wäre das äthiopische Reich nicht Mitglied des Völkerbundes gewesen, hätte die italienische Aggression im Rahmen des Paktes keine juristische Relevanz gehabt,¹⁵ da koloniale Unternehmungen als solche nicht der Kontrollbefugnis des Völkerbundes unterstanden.

In der Zwischenzeit war der allgemeine Vertrag über den Verzicht auf den Krieg als Instrument nationaler Politik (das sogenannte Briand-Kellogg-Abkommen) am 27. August 1928 zunächst von 15 Staaten, aus denen später insgesamt 63 wurden, in Paris unterzeichnet worden. Er enthielt die feierliche Verzichtserklärung, niemals »auf den Krieg als Mittel zur Regelung internationaler Konflikte« zurückzugreifen und verstärkte die bereits in der Übereinkunft des Völkerbundes festgeschriebenen Beschränkungen.¹⁶ Das Verbot eines Angriffskrieges war zweifellos die bedeutsamste und entwicklungsfähigste Neuerung. Für das internationale Recht klassischer Prägung war der Krieg ein zulässiges Mittel, mit Gewalt wie auch immer definierte Ziele zu erreichen. Im »Naturstand«, auf den das klassische Denken die internationale Gesellschaft reduziert hatte, war Gewaltanwendung nicht verboten gewesen.

12. Eine weitere aus dem Geist von Versailles hervorgegangene Neuerung war die Anerkennung des »Selbstbestimmungsrechts der Völker.« Sie wurde von Prä-

14 Der Artikel 10 definierte die unerlaubte Gewaltanwendung; in den Artikeln 11, 12, 13, 15 et 16 übernahmen die Staaten Verpflichtungen, sich auf Prozeduren zur friedlichen Beilegung ihrer Differenzen vor jeder Aggression einzulassen. Der Artikel 14 institutionalisierte den ständigen internationalen Gerichtshof.

15 Zu diesem Punkt vgl. die Aufzeichnung eines vom Unterstaatssekretär im Foreign Office, Sir Robert Vansittart, dem Journalisten W.P. Crozier gewährten Interviews, in: W.P. Crozier, *Off the Record, Political interviews 1933-1943*, (edited, with an introduction by A.J.P. Taylor, Hutchinson of London, 1973), pp. 53-54.

16 Vgl. insbesondere: H. Wehberg, »Le probleme de la mise de la guerre hors-la-loi«, *Recueil des cours de l'Academie de droit international*, t.24 (1928-IV), pp. 151-305 ; D.-H. Miller, *The Pact of Paris. A study of Briand-Kellogg Treaty*, (New-York, 1928) ; V.-H. Rutgers, »La mise enharmonie du Pacte de la SDN avec le Pacte de Paris«, *Recueil des cours de l'Academie de droit international*, t. 38 (1931-IV), 5 ; P. Barandon, *Le systeme juridique de la SDN pour la prevention de la guerre* (Paris 1933); Nguyen Quoc Dinh, P. Daillier et A. Pellet, *Droit international public*, (Paris, 3e ed., 1987), no. 574.

sident Wilson in einem Vierzehnpunkte-Programm am 8. Januar 1918 als Grundlage für den Frieden bekanntgegeben und wurde mit den jeweils in Versailles, Saint-Germain und Trianon unterzeichneten Verträgen rechtskräftig. Die territorialen Umgestaltungen zu Lasten der besiegten Mächte und die Bildung neuer Staaten im Zentrum Europas wurden von dem Anspruch geleitet, die Gebiete um die zu Staaten vereinten »Völker« durch ihre kulturellen, religiösen und sprachlichen Traditionen abzugrenzen.

Zweifellos war das »Nationalitätenprinzip« nicht neu in Europa. Im 19. Jahrhundert hat es revolutionäre Aktionen inspiriert, die Unabhängigkeitsbewegungen Griechenlands und Belgiens etwa, die wiederholt niedergeworfenen Versuche der Ungarn und der Polen sowie die Bildung neuer, vom ottomanischen Reich abgefallener Staaten auf dem Balkan. Die Geburt des italienischen Königreichs und des Deutschen Reichs sind die spektakulärsten Manifestationen desselben Nationalitätenprinzips gewesen. Hatte dieses jedoch im 19. Jahrhundert noch einen rein politischen Charakter, so nahm es mit den Friedensverträgen von 1919 eine juristische Dimension an, deren wichtigste Konsequenz darin bestand, die Klärung der Zuschreibung umstrittener Grenzgebiete zwischen zwei Staaten einer plebiszitären Volksbefragung zu überlassen.¹⁷ So interessant freilich das »Selbstbestimmungsrecht der Völker« auch gewesen sein mag, es litt unter einer erheblichen Einschränkung. Es galt nur für die europäischen Völker, genauer: für die in den Gebieten der besiegten Mächte ansässigen Bevölkerungen. Jedoch dachte niemand daran, es auf die Bevölkerungen im Rechtssprechungsgebiet der Siegermächte auszudehnen und außerdem wurden auch die kolonialen Domänen der Besiegten ebenso wie die Völker der nichteuropäischen Territorien des ehemaligen ottomanischen Reichs von der Regelung ausgenommen.

B. Die Grundsätze der UNO-Charta

13. Die am 26. Juni 1945 in San Francisco beschlossene Charta der Vereinten Nationen stellt drei radikal neue Prinzipien auf: erstens das der souveränen Gleichheit aller Staaten; zweitens deren Verpflichtung, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege zu regeln (Verbot jeden Angriffskrieges) und drittens die für alle Staaten verbindliche Pflicht, mit vereinten Kräften für die Entwicklung des Lebensstandards der Völker und für die Beachtung der Menschenrechte und der freiheitlichen Grundrechte aller zu sorgen.

14. Über den Gleichheitsgrundsatz hinaus konstituieren sich die Vereinten Nationen, namentlich im Artikel 2,1 der Charta, als eine allen staatlich organisierten Völkern offene Rechtsordnung. Dem Artikel 4, § 1 zufolge steht neben den Gründungsmitgliedern, die die Charta unterzeichnet und ratifiziert haben, »allen anderen friedlichen Staaten, die die Richtlinien der vorliegenden Charta akzeptieren und nach Meinung der Organisation willens und in der Lage sind, sie zu

¹⁷ Siehe insbesondere: Sarah Wambough, *Plebiscites since the world war, with collection of official documents* (Washington, 1933).

erfüllen, der Beitritt frei.« Der Begriff der »zivilisierten Nationen« erscheint zwar noch einmal in Artikel 38, § 1c des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, der integrierender Bestandteil der Charta ist und am selben Tag angenommen wurde, doch er taucht sonst nirgendwo im Dokument auf. Ohne zu unterstellen, daß er durch das Attribut »friedlich« ersetzt worden sei, muß auf die Verschiebung der Werte aufmerksam gemacht werden.¹⁸ Der nationalsozialistische Staat, der formal eine »zivilisierte Nation« im Sinne des klassischen internationalen Rechts war, hat gezeigt, wie die avancierteste Technik und ein überaus effizienter Staatsapparat politisch in den Dienst einer systematisch betriebenen Barbarei gestellt werden konnten. Absicht der bei der Konferenz von San Francisco vertretenen Staaten dürfte es daher gewesen sein, einem solchen Staat die Mitgliedschaft in der Organisation zu verweigern, bzw. im gegebenen Falle die in Artikel 6 der Charta vorgesehenen Sanktionen gegen ihn zu ergreifen.

Ebenso unzweifelhaft dürfte die Absicht gewesen sein, das Zivilisationsprivileg abzuschaffen, das sich die europäischen Staaten angemaßt haben, und von dem sie einen so unheilvollen Gebrauch gemacht hatten. Im Gegensatz zum Völkerbund wollte die Organisation der Vereinten Nationen allen unabhängigen und friedlichen Staaten zugänglich sein, um so dank des um die gleiche Zeit einsetzenden Entkolonisierungsprozeß eine wahrhaft weltumfassende Institution zu werden.

15. Das Verbot jeder Art von Angriffskrieg ist auf grundsätzlicher Ebene zweifellos der beachtlichste Fortschritt des internationalen Rechts seit seinen Anfängen. Dennoch leidet seine Durchsetzung nach wie vor an drei schwerwiegenden Mängeln, die den Unterschied von zwischenstaatlicher und innerstaatlicher Rechtsordnung markieren: Die erste Unzulänglichkeit hängt mit der Schwierigkeit zusammen, den Angriffskrieg zu definieren¹⁹ und den Aggressionsakt gegen einen der Rechtfertigungsgründe, dem des Rechts auf Notwehr, abzuwägen. Die zweite Lücke ist das Fehlen einer obligatorischen Rechtsprechung. Nur wenn der einer Aggression bezichtigte Staat die Zuständigkeit des internationalen Gerichtshofs anerkennt, kann der Staat, der vorgibt, Opfer einer Aggression zu sein, sich an einen entsprechenden Richter wenden, der die Wahrheit über das Geschehene zu recherchieren und nach einer Gerichtsverhandlung autoritativ ein Urteil auf der Grundlage des gegebenen Rechts zu finden hätte.

Der Kläger wäre dennoch im Irrtum, wollte er in erster Linie institutionelle Mängel dafür verantwortlich machen. Wäre ein internationaler Richter mit einem der größeren bewaffneten Konflikte, die seit dem Ende des zweiten Krieges aus-

18 Vgl. Bert Roeling, *International Law in an Expanded World* (Amsterdam, 1960), pp. 17-55. Dort wird zwischen drei Phasen in der Geschichte des internationalen Rechts seit dem Eintritt in die Moderne unterschieden: Die christlichen Nationen, die zivilisierten Nationen und die friedliebenden Nationen.

19 Die Vollversammlung der Vereinten Nationen hat im Konsens am 14. Dezember 1974 die Resolution 3324 (XXIX) angenommen, in der definiert wird, was eine Aggression ist. Vgl. insbes.: »Discours juridiques sur l'agression«, *Realites du droit contemporain*, 4 (Presses universitaires de Reims, 1982).

gebrochen sind - und von denen einige immer noch andauern - konfrontiert worden, er hätte große Schwierigkeiten gehabt, eine rechtlich gesicherte Lösung zu finden. Der entscheidende Konstruktionsfehler liegt also beim ersten Punkt, dem des geltenden positiven Rechts, woraus sich im übrigen auch die Weigerung der Staaten erklärt, Klauseln einer obligatorischen Rechtsprechung für Bereiche zu unterschreiben, die ihre vitalen Interessen betreffen.²⁰

16. Sowohl die Präambel der Charta als auch etliche der in ihr enthaltenen Verfügungen stellen einen Zusammenhang her zwischen dem fundamentalen Prinzip des Nichtangriffs - positiv ausgedrückt, des Friedens - einerseits, und der Verbesserung des Lebensstandards der Völker sowie der Verbreitung der Menschenrechte und der freiheitlichen Grundrechte für alle andererseits. Damit hat sich das positive internationale Recht eine Grundeinsicht der Aufklärung zu eigen gemacht: es genügt nicht, den Angriffskrieg für unzulässig zu erklären; man muß ebenso seine Ursachen bekämpfen, in erster Linie also despotische, die Menschenrechte verletzende Machtausübung seitens staatlicher Autoritäten sowie das Fortbestehen sozio-ökonomischer Ungleichheiten, die, je langanhaltender, desto unerträglicher werden. Die am 10. Dezember 1948 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Menschenrechtserklärung enthält den Katalog der Grundfreiheiten und Rechte, die die Staaten den Bürgern in ihrem Rechtssystem gewährleisten müssen. Rechtlich gesehen handelt es sich um ein Modell für die inneren Verfassungen. Zumindest zu Anfang war es nicht als ein Instrument in Händen der Bürger mit zwingendem Anspruch den Staaten gegenüber gedacht; es stattet den einzelnen Staatsbürger mit keinerlei rechtlich gesicherter Forderung aus.

C. Der Entkolonisierungsprozeß und der internationale Schutz der Menschenrechte

17. Unter dem Einfluß der großen Kolonialmächte, die zu den Siegern des Zweiten Weltkriegs gehörten (hauptsächlich Großbritannien und Frankreich), hat die Charta der Vereinten Nationen die koloniale Herrschaft nicht ausdrücklich verurteilt. Nur die Kolonien der Besiegten (überwiegend Italiens) wurden nach einem schon im Versailler Vertrag gegenüber den deutschen Kolonien praktizierten Schema aus ihrem abhängigen Status entlassen. 1960 ging das internationale Recht mit der Verabschiedung der Erklärung über die Anerkennung der Unabhängigkeit der kolonialen Länder und Völker einen entscheidenden Schritt weiter (Resolution 1514-XV des 14. Dezember 1960). Mittlerweile haben alle Völker das Recht, sich als unabhängiger Staat zu konstituieren und so die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen zu erwerben.

20 Tatsächlich gibt es eine Vielfalt von Gründen, warum Konfliktsituationen einem rechtlichen *Procedere* nicht unterzogen werden. Sehr gut wird dieser Sachverhalt analysiert von: Charles De Visscher, *Theories et realites en droit international public*, 4e.ed., Paris, Pedone, 1970, pp. 91-101). Vgl. auch: Friedmann, »*The Uses of General Principles in the Development of International Law*«, 57 *American Journal of International Law*, (1963), 279-299.

18. Eine andere gleichzeitige Entwicklung, mit ihrem Ursprung in der Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948, aber auch von mehreren Artikeln der Charta selbst getragen, hat den internationalen Schutz der Menschenrechte zum Ziel. In den zwei Abkommen von 1960 nimmt diese Sorge die Gestalt einer von den Unterzeichnerstaaten übernommenen Verpflichtung an. Parallel dazu haben die Vereinten Nationen die Existenz internationaler Verbrechen, einschließlich von Verbrechen gegen den Frieden (Angriffskrieg), von Kriegsverbrechen, des Genozids (unabhängig von bewaffneten internationalen Konflikten) und der *Apartheid* zugegeben.

III. Auf dem Weg zu einer neuen Weltordnung?

A. Die neue Weltwirtschaftsordnung²¹

19. Das Konzept einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung wurde 1972-75 erarbeitet. In einer Ansprache anlässlich der 3. Sitzung der UNCTAD am 19. April 1972 in Santiago de Chile erklärte der mexikanische Präsident Luis Echeverria, daß »die internationale Wirtschaft auf solide Rechtsgrundlagen gestellt werden müsse, und daß es hierzu einer Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten bedürfe« (*Acta der UNCTAD*, 3. Sitzung, Band 1a, 1. Teil, S.187). Auf dem vierten Gipfel der blockfreien Staaten im darauffolgenden Jahr in Algier wurden eine politische und eine ökonomische Erklärung sowie ein Aktionsprogramm zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit verabschiedet. Vor dem Hintergrund der auf dieser Konferenz gefallenen Beschlüsse ergriff der algerische Präsident Boumedienne in der 6. außerordentlichen Generalversammlung

21 Aus der umfangreichen Literatur siehe folgende Titel: *Le Monde en devenir, Réflexions sur le nouvel ordre économique international*, publication collective de l'Unesco, Paris, 1976; Mohamed Bedjaoui, *Pour un nouvel ordre économique international* (Unesco, coll. »Nouveaux défis au droit international«, Paris, 1979); F. Rigaux, »Pour au autre ordre international«, *Droit économique* 2 (Institut des Hautes Etudes Internationales de Paris, 1979/1980, Paris, Pedone, 1979), pp. 269-426; *The New International Economic Order between North and South?* ed. by Karl P. Sauvant and Hugo Hansenpflug Campus Verlag, Frankfurt, 1977); *The New International Economic Order: The North-South Debate*, ed. by Jaydish N. Bhagwati (Cambridge, Mass., London, M.I.T. Pres, 1977); *A New International Economic Order. Selected Documents, 1954-1975*, compiled by A.G. Moss and H.N.M. Winton (New-York, Unitas, 1978); *Reshaping the International Order. A Report to the Club of Rome*, Jan Tinbergen coord. (New York, E.P. Dutton and Co. 1976); *Towards a Renovated International System* (Trilateral Commission, Richard N. Cooper, Karl Kaiser and Manataka Kosaka, The Triangle Papers, 14, publ. by New York University Press, 1977); *Nord-Sud: un programme de survie*, rapport de la commission indépendante sur les problèmes dedeveloppement international, sous la présidence de Willy Brandt (traduite de l'anglais, Gallimard, coll. »Idées«, 1980). *United Nations Institute for Training and Research (INITAR), Progressive development of the rinciples and norms of international law relating to the new international economic order*«, Unitar.DS/5, 15 august 1982 et Nations Unies, Assemblée generale, A/37/409, du 1er octobre 1982 et A/37/409/Add. 1 du 5 octobre 1982. Zum Recht auf Entwicklung vgl. insbes.: *The right to development at the international level* (Hague Academy of International Law and United Nations University, Workshop, 1979, The Hague, 16-18 october, Sijthoff and Noordhoff; Jean-Jacques Israël, »Le droit au développement«, *Revue generale du droit international public*, 1983, 5-41.

der Vereinten Nationen die Initiative, um das von Präsident Echeverria skizzierte Programm in die Tat umzusetzen. Die Sitzung fand vom 9. April bis zum 2. Mai 1974 statt und verabschiedete am 1. Mai zwei Resolutionen: die 3201 (S-VI) unter dem Titel *Erklärung über die Einrichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung*; und die Resolution 3202 (S-VI) unter dem Titel *Aktionsprogramm zur Einrichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung*. Die *Charta der ökonomischen Rechte und Pflichten der Staaten* wurde am 12. Dezember 1974 durch die ordentliche Vollversammlung (Resolution 3281/ XIX) verabschiedet. Schließlich wurde auf der 7. außerordentlichen Vollversammlung vom 16. September 1975 die Resolution 3362 (S-VII) über *Internationale wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit* beschlossen.

20. Das Neue an der zu errichtenden Ordnung muß sich gegenüber den ihr vorangegangenen Systemen bewähren. Die industrielle Entwicklung im Europa des 19. Jahrhunderts wurde maßgeblich durch zwei politische Faktoren bestimmt: zum einen durch die Bildung bzw. Stärkung der Nationalstaaten - was zum Verschwinden der inneren Grenzen und zur Entstehung eines einheitlichen, für den freien Verkehr von Waren und Arbeitskräften offenen Marktes und Rechtsraums führte; zum anderen durch eine Politik kolonialer Expansion und den Anschluß fast der gesamten bewohnten Welt an ein durch die europäischen Industriemächte beherrschtes Wirtschaftssystem, das seinen rechtlichen Ausdruck in der oben beschriebenen klassischen internationalen Ordnung gefunden hatte.

Nach dem Scheitern der napoleonischen hegemonialen Bestrebungen hatte sich die englische Übermacht auf drei Elemente gestützt: den industriellen und technologischen Fortschritt, die Beherrschung der Meere und das Kolonialreich. Hatte das Deutsche Reich zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf dem ersten Gebiet mit dem britischen Imperium gleichgezogen und dieses sogar bald überholt, so wurde die Rivalität zwischen ihnen in den beiden anderen Bereichen zweifellos eine der treibenden Ursachen des ersten Weltkrieges. Die darauffolgenden Krisen, die das System ab 1919 schütteln, können auf das Fehlen einer Hegemonialmacht zurückgeführt werden. Der Verfall des englischen Königreichs, der Niedergang Deutschlands, die Isolierung der Vereinigten Staaten - das alles läßt (zusammen mit der tiefen wirtschaftlichen und sozialen Krise in diesen Ländern) eine Welt ohne Orientierung, die traditionellerweise auf der Überlegenheit des mächtigsten Staates oder auf hegemonialen Übereinkünften ruhte.

21. Bei der Umstrukturierung der Welt durch die Siegermächte nach 1945 wurden die ökonomischen Aspekte keineswegs vernachlässigt. Mit den am 27. Dezember 1945 in Kraft getretenen Abkommen von Bretton Woods wurden der Internationale Währungsfonds (IMF) und die Weltbank ins Leben gerufen, die heute drei Institutionen umfaßt: die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), die Internationale Finanzgesellschaft (IFC, seit 1946) und die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA, seit 1960). Eigentlich hätte das Weltwirtschaftssystem der Konzeption von Bretton Woods zufolge neben den finanziellen und ökonomischen Institutionen auch eine vergleichbare, dritte

Organisation für den Handel beinhalten müssen. Eine in Havana unterzeichnete Charta sah denn auch die Gründung einer Welthandelsordnung (ITO) vor, deren Statuten im März 1948 angenommen, jedoch wegen des Widerstands des amerikanischen Senats nie ratifiziert wurden. Angesichts des Scheiterns der ITO beschloß man, das Kapitel IV aus der Charta von Havana herauszulösen, um es in überarbeiteter und vervollständigter Fassung unter dem Namen *Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen* (GATT) als gesonderte Dokument zu verabschieden.

22. Die in Bretton Woods und Havana konzipierten Instrumente scheinen - zumal letzteres von der geplanten ITO nur den die Freiheit des Handelsverkehrs betreffenden Teil übernimmt - einem politischen Entwurf zu entsprechen, der den ökonomischen Ursachen der ersten beiden Weltkriege Rechnung trägt. Die Internationalisierung der Privatwirtschaft und der Abbau der verschiedenen nationalen Protektionismen sollte eine Wiederbelebung dieser Ursachen verhindern. Der politische Entwurf wurde von einem ökonomischen *Credo* flankiert: dank der Vorzüge des Prinzips des freien Handels - des *free trade*, das von den Teilnehmern der Konferenz 1945 ausdrücklich Adam Smith und Ricardo zugeschrieben wurde - sollten alle Länder der Welt in den Sog des amerikanischen Wohlstands geraten. Da seit 1974 viel von einer »neuen« internationalen Wirtschaftsordnung die Rede ist, kann man das »Neue« an der 1945 eingerichteten Ordnung nicht oft genug in Erinnerung rufen. Die Übertragung des freien Spiels der Marktkräfte auf die grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Beziehungen, so als ob die nationalstaatlichen Rivalitäten diese nicht zwangsläufig politisieren würden, hatte fürwahr revolutionären Charakter.²²

23. Die Mehrzahl der Beobachter führt die Finanzkrise von 1971 und den noch am 15. August desselben Jahres von Präsident Nixon gefaßten Entschluß zur Aufhebung der Konvertibilität des Dollars auf den Zusammenbruch des Systems von Bretton Woods zurück.²³ Die dem Weltfinanzsystem durch den zweiten

22 Die aus dem zweiten Weltkrieg hervorgegangene Weltwirtschaftsordnung folgt dem Modell der »ersten Welt«; sie ist hauptsächlich von den USA beeinflusst worden. Dazu vgl. insbesondere: Fred Hirsch and Michael M. Doyle, »*Politicization in the world economy: necessary conditions for an international economic order*«, in: *Alternatives to Monetary Disorder* (McGraw-Hill Book Company, 1977), pp. 33-34: »The Postwar order was created for the first world. US Relations with what was to become the third world were on the surface conducted on the same basis as relations with developed countries. Thus the postwar order reflected in the West a mixture of cooperative leadership on the economic front and hegemonic leadership on the political front.« Im selben Sinne argumentiert Th. de Montbrial, »For a new world economic order«, *Foreign Affairs* (1974-1975), 64 ; D. Carreau, J. dela Rochere, T. Flory et P. Julliard, »*Chronique de droit international economique*«, *Annuaire français de droit international* (1975), 648-650; M. Flory, *Droit international du developpement* (Themis, PUF, Paris, 1977), pp. 272-273.

23 Siehe insbesondere: M. Flory, *Droit international du developpement* (Themis, PUF, Paris, 1977), p. 325 ; M. Merle, *Sociologie des relations internationales* (Paris, Dalloz, 2e ed., 1976), pp. 420-421 ; J.S. Nye, »*Independence and Interdependence*«, 22 *Foreign Policy* (Spring 1976), 145 ; R. Triffin, »*The international role and fate of the dollar*«, 18 *Foreign Affairs* (1978-79), 266-286. Vgl. auch die eher technischen Ausführungen von Duncan Ndegna und R. Triffin in: *Reshaping the International Order. A Report to the Club of Rome* (Jan Tinbergen, coord. New York, E.P. Dultonand Co, 1978) pp. 199-209. Joseph Gold, »*Professor*

Zusatz zu den Statuten des IMF (der am 1. April 1978 in Kraft trat; vgl. *IMF, Annual Report, 1978, S.55*) hinzugefügten Veränderungen reichten nicht aus, das ernsthaft erschütterte System wiederherzustellen. Denn die finanzielle Unordnung wird durch die Ausweitung der internationalen Liquidität verschärft, die bereits um die Mitte der 50er Jahre in einem aller öffentlichen Kontrolle entzogenen Markt, dem der Eurodollars und der Eurodevisen, entstanden war.²⁴ Zur Krise des offiziellen Finanzsystems und der anarchischen Verbreitung von Eurodevisen, die erheblich zur Verschuldung zahlreicher Länder bei privaten Geldgebern beigetragen hat, kommt als drittes Phänomen die Rolle der multinationalen Unternehmen hinzu. Aufgrund des Intrafirmenhandels, eine Art »geschlossenes System des internationalen Handels«, das sie zwischen ihren in verschiedenen Ländern stationierten Firmen etabliert haben, aufgrund ihrer Übermacht und ihrer in vielen Sektoren marktbeherrschenden Position haben die multinationalen Konzerne die Störanfälligkeit der Mechanismen des freien Tauschs beschleunigt.

B. Das »Recht auf Entwicklung«

24. Heute muß der Versuch der Etablierung einer »neuen Weltwirtschaftsordnung« als gescheitert bezeichnet werden. Die Schuldenlast der Dritten Welt hat zur Folge, daß sich die Kapitalflüsse zwischen diesen Ländern und den Gläubigerländern der ersten Welt seit 1982 umgekehrt haben. War es eines der Ziele der neuen Weltwirtschaftsordnung gewesen, zur Finanzierung der ökonomischen Entwicklung der unterentwickelten Länder beizutragen, so führt die Schuldentilgung mittlerweile dazu, daß beträchtliche finanzielle Ressourcen dieser Länder an die ausländischen Gläubiger übergehen.

25. Daher erfordert ein solcher Begriff des Rechts auf Entwicklung einige Überlegungen. Die von ihm bezeichnete Tendenz ist zweifellos insofern positiv, als sie über das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten hinaus der Realität ihrer ungleichen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Der Begriff ist indessen zu eng gefaßt, weil mit ihm das Problem der Entwicklung (oder der Unterentwicklung) einzig auf ökonomische Gegebenheiten begrenzt wird: die sozialen und kulturellen Faktoren dürfen hier jedoch nicht vernachlässigt werden. Dennoch sind die offiziellen Kriterien der (Unter-)Entwicklung rein ökonomi-

Verwey, *the International Monetary Fund, and developing countries* 21 *The Indian Journal of International Law* (1981), 497-512; Richard S. Dale, »*International Banking is out of control*«, *Challenge* (1983), 14-19.

24 Zum rechtlichen Aspekt der Eurogeldmärkte vgl. insbes.: F.A. Mann, »*Zahlungsprobleme bei Fremdwährungsschulden*«, *Annuaire suisse de droit international* (1980), 36, 96-101; Hugo J. Hahn, *Das Währungsrecht der Eurodevisen* (1973); Andre Jacquemont, »*Le contrat d'euro-credit: un contrat a contenu variable*«, *Journal du droit international* (1979), 34-78 ; J.B. Blaise, Ph. Fouchard et Ph. Kahn, *Les Euro-credits, un instrument du systeme bancaire pour le financement international* (Librairies techniques, Paris, 1981); F. Rigaux, »*Les Situations juridiques individuelles dans un systeme de relativite generale*«, *Recueil des cours de l'Academie de droit international*, vol. 201 (1989), nos. 190-195.

sche, und nicht nur dies: sie nehmen - gestützt auf pauschale Statistiken pro Staat - keine Kenntnis von den inneren Ungleichheiten im Rahmen der Entwicklung. Es gibt Arme in den reichen Ländern und Reiche in den armen Ländern, was im zweiten Falle den Anteil der Bevölkerung an dem hin und wieder zu beobachtenden Fortschritt der »nationalen« Ökonomien erheblich reduziert. Der Begriff des Rechts auf Entwicklung birgt aber für den Juristen weitere Probleme. Man kann zunächst feststellen, daß es sich um eine objektive internationale Norm handelt, wie sie dem Charakter einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen - einem Organ, in dem Vertreter aller Mitgliedsstaaten zugegen sind - entspricht. Es handelt sich also um die Staaten, die sich über gewisse, die Entwicklung betreffende Grundsätze mit dem Ziel verständigen, eine Regelung für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen und vor allem für das Problem der Schuldenlast zu finden, die einen Großteil der Entwicklungsländer derzeit erdrückt.²⁵ Zugleich sind es aber die Staaten, die das »Recht auf Entkolonisierung« in ihren wechselseitigen Beziehungen anerkannt haben, was den »Kolonialmächten«, den ersten Adressaten der Resolution, präzise Verpflichtungen auferlegt.

26. Das Entwicklungsrecht oder das Recht auf Entwicklung - die beiden Ausdrücke sind nicht austauschbar - stellt eine noch zweifelhaftere Herausforderung dar als das Recht auf Entkolonisierung. So relativ einfach es war - obwohl oft nur durch Befreiungskriege möglich - , die Völker von der kolonialen Herrschaft zu befreien, so schwer wird es sein, eine neue internationale Wirtschaftsordnung zu etablieren. Denn angesichts des begrenzten Charakters der verfügbaren Ressourcen würde eine derartige Einrichtung unausweichlich eine Art Neuverteilung dieser Ressourcen erfordern. Nun ist zwar die in viele internationale Instrumente eingegangene Anerkennung der ständigen souveränen Verfügung jedes Staates über seine natürlichen Ressourcen und über seine wirtschaftlichen Aktivitäten unstrittig. So wichtig jedoch dieses Prinzip auch sein mag, es kollidiert mit einem Aspekt der Fehlentwicklung: in einer Epoche, da die wirtschaftlichen Beziehungen sich faktisch internationalisiert haben, läßt sich ein allgemeines Autarkieprinzip, das jeden einzelnen Staat zum Herren über seine Ökonomie macht, nicht errichten. Darum gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der neuen Weltwirtschaftsordnung, einen neuen Ausgleich in den Austauschbeziehungen herbeizuführen. Darüber hinaus aber gewinnen die immateriellen Güter, die »intellectual property rights«, die Technologie, industrielles und kaufmännisches Know-how, die Beherrschung der grenzüberschreitenden Wirtschaftskreisläufe heutzutage eine immer größere Bedeutung bei der Verschlechterung der Austauschbeziehungen für die Entwicklungsgesellschaften. Ein linearer Prozeß, vergleichbar dem der nationalen Befreiungskämpfe, ist somit undenkbar, zumal es darum geht, den reichsten Ländern eine effektive Zusammenarbeit bei der Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung abzutrotzen.

25 Vgl. zu diesem Punkt das Urteil des »Tribunal permanent des peuples«, Sitzung in Berlin (1988) über Internationalen Währungsfonds und Weltbank.

Während das klassische internationale Recht ziemlich gut zumindest in einem technischen Sinne die Stabilität, das heißt die Konsolidierung der jeweils erreichten Situation verwaltete, ist die neue Weltwirtschaftsordnung (oder das Entwicklungsrecht) ein Recht auf Veränderung. Waren bis vor kurzem Krieg und Eroberung die wichtigsten Motoren der Veränderung in der internationalen Gesellschaft, so liegt die aktuelle Herausforderung darin, Wege zu einer friedlichen Veränderung (*peaceful change*) zu finden. Man kann nicht umhin festzustellen - auch wenn dies pessimistisch klingt -, daß das Recht auf Veränderung kaum das Stadium frommer Wünsche überschritten hat.

27. Man kann das Recht *auf* Veränderung noch anders begreifen, nämlich als eine Form »subjektiven kollektiven Rechts«. Dies ist von manchen als Menschenrecht der dritten Generation bezeichnet worden. In dem Maße wie die ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte (die als die Menschenrechte der zweiten Generation gelten) mehr Gleichheit und Solidarität in den nationalen Gesellschaften eingeführt haben, hätte das Recht auf Entwicklung eine analoge Funktion im Blick auf weltweite Solidarität zu erfüllen. Doch wenn man das Recht auf Entwicklung als subjektives Recht begreift, muß man die Frage nach den zwei Kategorien von Adressaten stellen: wer soll es in die Tat umsetzen? Wer soll davon profitieren? Auf die erste Frage kann man eine »klassische« Antwort geben: es ist Sache der Staaten, die Entwicklung zu befördern, und zwar auf zwei Ebenen: Die Industrieländer sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu den Entwicklungsländern zu modifizieren, diese müssen jedoch ihrerseits ihre internen Unterdrückungs- oder Herrschaftsstrukturen abschaffen. Was die Nutznießer betrifft, so kann man schwerlich die Staaten dazu rechnen. Es handelt sich um ein Recht, das einzig den Völkern zukommt. Hier trifft man auf eine Analogie zum Recht auf Entkolonisierung, das den Kolonialvölkern das Recht auf Selbstbestimmung bescherte. Somit führt uns die Anerkennung des Rechts auf Entwicklung zwangsläufig zu einem umfassenderen und grundsätzlicheren Schluß, nämlich zur Anerkennung des Rechts der Völker im Sinne eines neuen, objektiven Systems der Beziehungen zwischen den Völkern und nicht länger nur zwischen den Staaten.

Schlußfolgerung

28. Man darf vermuten und befürchten, daß die »neue Weltordnung«, an die Präsident Bush denkt, keine Neuauflage der Weltwirtschaftsordnung ist, die von den unterentwickelten Ländern seit 1972 erstrebt wird. Bedenkt man die Umstände ihrer Ankündigung, so dürfte sie eher an das alte Hegemonialrecht anknüpfen, das der Charta der Vereinten Nationen voraufging. Wie das innerstaatliche Recht, so drückt auch das internationale ein Machtverhältnis aus; aber während in den demokratischen Staaten der Wille des größten Teils der Bevölkerung nicht aller Handlungsmöglichkeiten beraubt ist, hat die internationale Rechtsordnung nie aufgehört, den mächtigeren Staaten ein Übergewicht zu verleihen. Nach wie

vor wird die Gewalt der Waffen von ökonomischer Macht begleitet. Mehr denn je stützen sich beide Herrschaftsmittel gegenseitig. Selbst wenn die unterdrückten Völker heute verstummen oder wenn ihre Führer der Sache des freien Tauschs das Wort zu reden scheinen, sind drei Viertel der Menschheit Opfer einer wachsenden Unterdrückung, die sich mit dem Nimbus merkantiler Rationalität drapiert.

Übersetzung: Daniele Dell'Agli

***PROKLA, Heft 86, März 1991
Entwicklung und Ökologie***

Welche Chancen für eine nachholende Entwicklung bleiben den Ländern der Dritten Welt angesichts von Ozonloch und Klimakatastrophe? Läßt sich der Kapitalismus mit wenigen Kunstgriffen zur umweltschonenden »ökologischen Marktwirtschaft« umbauen oder stehen wir vor einer radikalen Weichenstellung, die den Industrialismus und damit das westliche Konsum- und Lebensmodell zur Disposition stellt? Klar scheint nur, daß der realexistierende Kapitalismus, der seine Dynamik und Leistungsfähigkeit auf Kosten der Zukunft schöpft, nicht der Endpunkt der Geschichte sein kann. Vorschläge und Artikel zum Thema sind uns willkommen.